

Satzung des Reiterverein Herborn e.V.

§ 1 Zweck des Vereins

Der REITERVEREIN HERBORN e.V. mit Sitz in 35745 Herborn verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Zweck der Körperschaft ist die Förderung des Reitsports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung reitsportlicher Übungen und Leistungen.

§ 2

Der Reiterverein Herborn ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel des Reiterverein Herborn dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Reiterverein Herborn.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Reiterverein Herborn fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene Person werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Der Antrag bedarf der Schriftform unter Angabe einer Einzugsermächtigung. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragssteller die Gründe für die Ablehnung bekannt zu geben. Persönlichkeiten, die sich um den Verein verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

- (1) Minderjährige können die Mitgliedschaft nur erwerben, wenn die Erziehungsberechtigten den Aufnahmeantrag unterschrieben und gleichzeitig bestätigt haben, dass sie einverstanden sind, wenn der Minderjährige an den Veranstaltungen des Vereins teilnimmt.
- (2) Alle über 18 Jahre alten Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten. Nur sie können wählen und gewählt werden.
- (3) Aus Beitragsgründen wird unterschieden zwischen Hauptmitglied, Familienmitglied und Jugendmitglied. Als Hauptmitglied gilt das erste Mitglied einer Familie. Familienmitglieder sind alle anderen Mitglieder, die Angehörige des Haushaltes des Hauptmitgliedes sind und dauerhaft zusammen leben und wirtschaften.

- (4) Jugendmitglieder sind jugendliche Hauptmitglieder bis zum vollendeten 18 Lebensjahr. Ab dem auf den 18. Geburtstag folgenden 1. Januar wird das bisherige Jugendmitglied ohne weiteren Antrag als Hauptmitglied geführt. Legt die Person dem Vorstand jedoch unaufgefordert eine Schul- oder Studienbescheinigung vor, wird sie weiterhin als Jugendmitglied geführt.
- (5) Allgemeine Rundschreiben, Briefe oder Einladungen auch zu Mitgliederversammlungen, ergehen nur an das Hauptmitglied mit der Wirkung für die zugehörigen Familienmitglieder, und zwar in der Regel als Sendung zum günstigsten Portosatz.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tode des Mitgliedes
- b) durch freiwilligen Austritt
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste
- d) durch Ausschluss aus dem Verein

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Die erfolgte Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von einem Monat Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Brief bekanntzugeben.

Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht auf Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch, oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass der Ausschluss nicht gerichtlich angefochten werden kann.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

(1.) Die Mitgliederversammlung kann außerordentliche Umlagen beschließen.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem 1. Kassierer
- dem 2. Kassierer
- dem 1. Schriftführer
- ggf. Beisitzer

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können bis zu zwei Vorstandsposten unbesetzt bleiben. Der Vorstand besteht aus mindestens einem Vorsitzenden, einem Kassierer und einem Schriftführer.

§ 10 Geschäftsführender Vorstand

(1) Vorstand in Sinne des § 26 BGB ist der 1. oder der 2. Vorsitzende jeweils in Gemeinschaft mit einem andern Vorstandsmitglied.

§ 11 Der Beirat

- (1) Der Beirat besteht mindestens aus 4 Personen, die nicht Mitglieder des Vereins sein müssen.
- (2) Er hat die Aufgabe den Vorstand sachlich und fachlich zu beraten und die satzungsgemäße Verwendung der Vereinsmittel zu überwachen.
- (3) Der Beirat wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- (4) Der Beirat fasst seine Beschlüsse in nichtöffentlichen Sitzungen mit einfacher Mehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (5) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder des Beirates anwesend sind. Der Sitzungsleiter wird von den anwesenden Mitgliedern des Beirates bestimmt.
- (6) Der Beirat wird durch Vorstandsbeschluss einberufen. Auf Antrag von drei Mitgliedern des Beirates muss der Vorstand eine Sitzung des Beirates innerhalb von drei Wochen einberufen.

§ 12 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- (1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
- (2) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- (3) Einberufung der Mitgliederversammlung
- (4) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- (5) Erstellung des Jahresberichts und der Jahresabrechnung
- (6) Beschlussfassung über die Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern, Ernennung von Ehrenmitgliedern

Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein im einzelnen Fall nicht mit mehr als 2.500 Euro belasten, ist der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit der Vorstandsmitglieder befugt. Für darüber hinausgehende Investitionen ist die Zustimmung aller Vorstandsmitglieder nötig. Kommt es zu keiner Entscheidung, ist innerhalb von 4 Wochen die Mitgliederversammlung zur Entscheidung einzuberufen.

§ 13 Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt.

Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Wiederwahl ist zulässig.

§ 14 Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes schriftlich oder fernmündlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden. Die Einberufungsfrist soll 8 Tage betragen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder und der Vorsitzende oder einer der Stellvertreter anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung ein stellvertretender Vorsitzender. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme. Stimmübertragung durch Vollmacht ist unzulässig. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Genehmigung der vom Vorstand aufgestellten Jahresrechnung, Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes,
2. Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages und der Aufnahmegebühren,
3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
4. Wahl des Beirats
5. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über Auflösung des Vereins,
6. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes.

§ 16 Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr muss eine ordentliche Mitgliederversammlung möglichst in der ersten Jahreshälfte stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gewordenen Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 17 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vereins, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.

Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlleiter übertragen werden.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.

Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgebenden gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von drei Vierteln erforderlich.

Für die Wahlen gilt folgendes:

Alle Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung durch Stimmzettel, sofern nicht sämtliche anwesenden Mitglieder eine andere Art der Abstimmung beschließen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint (absolute Mehrheit).

Erreichen zu wählende Personen im ersten Wahlgang nicht die absolute Mehrheit, wird ein zweiter Wahlgang erforderlich. Hier gelten diejenigen Personen als gewählt, die die meisten Stimmen, mindestens jedoch ¼ der Stimmen auf sich vereinigen (relative Mehrheit).

Ein Bewerber gilt als gewählt, wenn er im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der Stimmen erhält. Ist dies nicht der Fall, so erfolgt eine Stichwahl der 2 Bewerber mit den meisten Stimmen. Im 2. Wahlgang genügt die einfache Mehrheit der Stimmen.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 18 Anträge zur Tagesordnung

Anträge zur Tagesordnung können bis spätestens 1 Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.

Will ein Mitglied nach der Versendung der Einladung zur Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung stellen, so muss dies schriftlich beim Vorstand, spätestens 1 Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung, geschehen. Die Mitgliederversammlung entscheidet darüber, ob diese Anträge behandelt werden.

§ 19 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 10% der Wahlberechtigten schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 15, 16 und 18 entsprechend.

§ 20 Vermögen

Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütung begünstigt werden. Im Übrigen arbeiten alle Vereinsorgane ehrenamtlich und unentgeltlich. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des §3 Nr. 26a EstG beschließen. Veräußerungen von Immobilien bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 21 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 17 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und ein stellvertretender Vorsitzender die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen fällt dem Landessportbund Hessen e.V. zu, der es für gemeinnützige Zwecke der Stadt Herborn zu verwenden hat.

Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder, seine Rechtsfähigkeit verliert. Eine Änderung der Satzung hinsichtlich der Person des Begünstigten bedarf der Genehmigung des Finanzamtes.